

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 28. Februar 2019

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Absatz 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2015/ 00279	Die Petenten fordern den Erhalt der Mühlendammschleuse in Rostock.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Die Hansestadt Rostock hat zum Erhalt der Mühlendammschleuse eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen, in der mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange drei Varianten erarbeitet und miteinander verglichen worden sind. Die Stadt wird nunmehr im Rahmen der ihr zustehenden kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, welche der drei Optionen weiterverfolgt wird. Hierbei hat die Stadt bereits signalisiert, dass sie die im Eigentum des Bundes stehende Schleuse erwerben und den Schleusenbetrieb wiederaufnehmen will. Außerdem haben sich im Ergebnis der Machbarkeitsstudie die touristischen Nutzungspotentiale der Mühlendammschleuse für den touristischen Boots- und Schiffsverkehr bestätigt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Bedeutung der Mühlendammschleuse als technisches Denkmal sind durch die Landesregierung die bereits in Aussicht gestellten Fördermittel zur Sanierung der Mühlendammschleuse bereitzustellen. Neben der finanziellen Unterstützung sollte das Land die Hansestadt Rostock auch bei dem Erwerb der Mühlendammschleuse vom Bund, insbesondere bei der Absicherung und Bestätigung der bisherigen monetären Verhandlungsergebnisse mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt, unterstützen.
2	2016/ 00065	Der Petent fordert eine Herabstufung der Tonnage auf der Kreisstraße 19 in einer Gemeinde.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die	Die vom Petenten geforderte Tonnagebegrenzung stellt eine Teileinziehung der Straße dar, über die das Landesamt für Straßenbau und Verkehr in

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist ein Schreiben an den Landkreis zu richten.	Rostock entscheidet. Weder der Landkreis als Träger der Straßenbaulast noch die Gemeinde befürworten eine Teileinziehung, weil sie nicht im öffentlichen Interesse liegt. Die Gemeinde macht jedoch eine unzureichende Unterhaltung der Straße durch den Landkreis geltend und schließt sich insoweit der Auffassung des Petenten an. Der Landkreis wiederum erkennt die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Erneuerung an, kann diese aber aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel nicht umsetzen. Die Straße wurde mittlerweile zwar in die Prioritätenliste des Landkreises aufgenommen, die Realisierung der Maßnahme ist allerdings aufgrund des hinteren Listenplatzes nicht in den nächsten Jahren zu erwarten. Vor diesem Hintergrund mahnt der Petitionsausschuss den Landkreis an, zumindest seiner Unterhaltungspflicht gem. § 11 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen. Unabhängig davon sollte die Landesregierung prüfen, ob den Landkreisen und Gemeinden als Straßenbaulasträgern mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können.
3	2016/00111	Die Petenten bezweifeln mit Blick auf den verantwortungsvollen Einsatz von Steuergeldern und naturschutzrechtliche Fragen die Sinnhaftigkeit eines geplanten Radweges und bitten diesbezüglich um Überprüfung des Vorhabens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die Stadt hat zwischenzeitlich beschlossen, den von den Petenten gerügten Radweg zu errichten. Sie handelt hierbei im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, sodass sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit beschränkt. Ein Anhaltspunkt für ein rechtsaufsichtliches Eingreifen ist nicht erkennbar. Vielmehr wird festgestellt, dass die Stadt mehrere Varianten der Strecken-

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				führung geprüft hat. Im Ergebnis wird die von den Petenten gerügte Variante als die geeignetste bewertet. Sie erfüllt alle Kriterien und ist bis zu 90 % förderfähig, da sie Bestandteil der „Machbarkeitsstudie zur Optimierung der Radfern- und Radrundwege“ ist. Zudem ist sie durch den direkten Seezugang die attraktivste Strecke. Die Stadt trägt damit zum Ausbau der touristischen Infrastruktur in Schwerin bei, die insbesondere durch die Erlebbarkeit des Wassers und den Ausbau von Radwegen abseits vielbefahrener Straßen gekennzeichnet ist.
4	2017/00006	Der Petent fordert, dass ein Zweckverband den Trinkwasserbescheid zurückziehen soll, und kritisiert in diesem Zusammenhang die vorgenommene Berechnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Erst mit Inkrafttreten der Trinkwasserbeitragssatzung vom 25.04.2012 liegt eine rechtsgültige Satzung vor. Dass auf dieser Grundlage ein einheitlicher Beitragssatz für alt- und neuangeschlossene Grundstücke angewendet wird, ist gerade vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Willkürverbotes rechtlich geboten. Insofern war das Vorgehen des Zweckverbandes, vor dem Jahr 2012 keine Beiträge von Altanschlüssen zu erheben, rechtswidrig. Aus diesen Gründen kann sich der Petent auch nicht auf einen bestehenden Vertrauensschutz zurückziehen. In Bezug auf die Heranziehung der kompletten Grundstücksfläche hat das Verwaltungsgericht (VG) Schwerin bereits für die zuvor erhobenen Schmutzwasserbeiträge für das in Rede stehende Grundstück das Vorgehen des Zweckverbandes bestätigt (VG Schwerin 8 B 153/10). Dass eine entsprechende Anwendung dieses Beschlusses bei der Erhebung der Trinkwasserbei-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				träge erfolgt, ist ebenfalls geboten. Zur eingeschränkten Nutzbarkeit des Grundstückes durch die teilweise Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet wurde zudem festgestellt, dass dies nicht zur Reduzierung der bevorteilten Beitragsfläche führt. In die mehrfache und gründliche Auseinandersetzung des Zweckverbandes mit der Argumentation des Petenten wurden auch die Vertreter der Grundstückseigentümergeinschaft einbezogen, sodass das Vorgehen des Zweckverbandes nicht zu beanstanden ist.
5	2017/00007	Der Petent beanstandet, dass das Wahlversprechen zur Entlastung der Eltern bei den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen frühestens 2018 umgesetzt werden solle und stattdessen die Landes- und Kreiszuschüsse für den Hort gesenkt worden seien. Zudem erhebt er den Vorwurf, dass die durch das weggefallene Betreuungsgeld dem Land zur Verfügung gestellten Bundesmittel zweckentfremdet eingesetzt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die für das sogenannte Betreuungsgeld vorgesehenen Bundesmittel sind in die Finanzhoheit der Länder übergeben worden. Das Land hat diese Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung weitergereicht, die entsprechend den Bedarfen vor Ort über den konkreten Einsatz der Mittel entscheiden. Die Bundesmittel werden also ausschließlich für die Kindertagesförderung eingesetzt. Die auch in diesem Zusammenhang vom Petenten geforderte finanzielle Entlastung der Eltern wird schrittweise umgesetzt. So wurden mit dem Landeshaushalt 2018/2019 zusätzliche Mittel bereitgestellt und die haushaltsseitigen Voraussetzungen geschaffen, um die in der Ziffer 309 der Koalitionsvereinbarung vereinbarte Elternentlastung umzusetzen.
6	2017/00195	Der Petent kritisiert die Planungen einer Gemeinde zum Straßenausbau, da er dadurch eine Zunahme des Verkehrs	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung Broderstorf (GV/07/09/2017) wurde von einem Ausbau der Verbindungsstraße zwischen der Gemarkungsgrenze und Neuendorf vorerst

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		und der Lärmbelästigung befürchtet, und schlägt stattdessen vor, die Strecke in eine Fahrradstraße umzuwidmen.		abgesehen. Stattdessen hat die Gemeinde die Straße instand setzen lassen. Hierbei wurden Ausweichstellen angelegt und Straßenleitpfosten gesetzt. Zudem plant die Gemeinde Bentwisch, zusätzliche Fahrbahnschwellen einbauen zu lassen. Weitere zusätzliche Verkehrsberuhigungen werden durch die Gemeindevertretung Bentwisch noch geprüft. Somit ist zumindest den Bedenken der Petenten über eine Zunahme des Verkehrsaufkommens bei einem möglichen Straßenausbau entgegengewirkt worden. Die von den Petenten vorgeschlagene Teileinziehung zugunsten einer Fahrradstraße (Vorschriftzeichen 244.1) oder einer Anliegerstraße (Vorschriftzeichen 250 mit Zusatzzeichen 1020-12/-30) bedarf allerdings eines Antrages der Gemeinden Bentwisch und Broderstorf als Träger der Straßenbaulast, woran es bereits fehlt. Im Übrigen wäre ein Antrag auf Teileinziehung auch gem. § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) nicht genehmigungsfähig, da der Straße weiterhin eine Verkehrsbedeutung zukommt. Auch eine Einziehung gem. § 9 Abs. 2 kommt nicht in Betracht, da keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohles für eine Teileinziehung ersichtlich sind.
7	2017/00222	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise des LAGUS bei der Bearbeitung ihrer Anträge auf Zuerkennung des Merkzeichens „G“.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Beschwerde über die Arbeitsweise des Landesamtes liegt infolge des nicht beim Landesamt eingegangenen Widerspruchs der Petentin ein Missverständnis zugrunde, das nunmehr aufgeklärt wurde. Das Landesamt hat die Petition jedoch zum Anlass genommen, im Rahmen eines

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Nachuntersuchungsverfahrens gem. § 152 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) von Amts wegen eine vertiefende Sachverhaltsaufklärung durchzuführen, in deren Ergebnis der Gesamt-Grad der Behinderung (GdB) auf 60 erhöht wurde. Allerdings führte auch die Nachuntersuchung nicht zu der begehrten Zuerkennung des Merkzeichens „G“.
8	2017/00226	Der Petent, ein im Ausland lebender Rentner, beschwert sich über die Besteuerung seiner Rente, die im Wege der Anordnung des Steuerabzugs gegenüber dem Rententräger erfolgt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Zuge des Petitionsverfahrens hat der Petent einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig gestellt und unter Mitwirkung des zuständigen Generalkonsulats den Nachweis erbracht, dass er neben seiner von der Deutschen Rentenversicherung gezahlten Altersrente keine weiteren Einkünfte in Brasilien bezieht, sodass er nunmehr für die Jahre 2008 bis 2016 als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird. Infolgedessen wurden die Steuerbescheide für die Jahre 2011 bis 2013 geändert und bei der Besteuerung für die Jahre 2014 bis 2016 wird der Umstand berücksichtigt. Eine Änderung der Steuerbescheide für die Jahre 2008 bis 2010 war aufgrund der bereits eingetretenen Bestandskraft nicht mehr möglich. Für die Jahre 2017 und 2018 ist nach Ablauf des Jahres 2018 noch der Nachweis für die unbeschränkte Steuerpflicht zu erbringen. Der vorgenommene Steuerabzug bei Auszahlung der Rente wurde zwischenzeitlich gegenüber dem Rententräger widerrufen.
9	2017/00274	Die Petenten beschwerten sich über die Arbeitsweise eines Finanzamtes und bitten um Unterstützung ihrer Dienstauf-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Den Petenten ist im Rahmen des Petitionsverfahrens auf ihre Dienstaufsichtsbeschwerde geantwortet worden. Das Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid 2015

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		sichtsbeschwerde.		konnte auch zum Abschluss gebracht werden. Dennoch hat das Finanzministerium die Petition zum Anlass genommen, den Vorsteher des Finanzamtes Neubrandenburg anzuschreiben und darauf hinzuweisen, dass eine engere innerbehördliche Abstimmung zwischen den Sachgebieten anzustreben ist.
10	2017/00276	Die Petenten regen an, dass die einschränkende Förder Voraussetzung der Kinderwunschbehandlungrichtlinie für Mecklenburg-Vorpommern, dass diese nur in einer zugelassenen Einrichtung in Mecklenburg Vorpommern erfolgen darf, aufgehoben wird und Behandlungen auch in anderen deutschen Bundesländern zugelassen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Förderung von Kinderwunschbehandlungen stellt eine freiwillige Leistung des Landes dar, deren Ausgestaltung in Form von Zuwendungsvoraussetzungen dem Land obliegt. Mit der ersten Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen vom 20.11.2017 wurde der Forderung der Petenten zumindest insoweit entsprochen, dass in Ausnahmefällen auch eine Bezuschussung von Kinderwunschbehandlungen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern zugelassen wurde, um Härtefälle zu vermeiden. Eine abschließende Definition der Härtefälle wurde bewusst unterlassen, um derzeit nicht denkbare Lebensumstände von Paaren nicht auszuschließen. Eine generelle Erweiterung auf Behandlungen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ist derzeit aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel des Bundes und des Landes nicht geplant. Zudem sollen die Landesmittel vorrangig den Einrichtungen im Land zugutekommen.
11	2017/00287	Die Petenten, Häftlinge einer Justizvollzugsanstalt, beschwerten sich darüber, dass sie aufgrund von Personalmangel in der	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder	In der betreffenden Justizvollzugsanstalt ist die Personalsituation seit Jahren angespannt. Diese ist u. a. auf die hohe Zahl an erkrankten Mitarbeitern zurückzuführen, was dazu geführt hat, dass den Gefangenen in den

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Justizvollzugsanstalt mehrere Tage im Haftraum unter Verschluss bleiben mussten, und fordern Abhilfe und eine angemessene Entschädigung.	andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	vergangenen Monaten an einigen Tagen nur der gesetzlich vorgeschriebene Aufschluss gewährt werden konnte. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr analysiert, warum die Mitarbeiter dieser Justizvollzugsanstalt krankheitsbedingt ausfallen und welche Maßnahmen geschaffen werden müssen, um dem entgegenzuwirken. Das Justizministerium wird daher aufgefordert, diesen Prozess weiterhin aktiv zu begleiten. Insbesondere ist bei den anstehenden Haushaltsberatungen zu untersuchen, ob weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt voranzutreiben sowie eine ausreichende Stellenbesetzung sicherzustellen, und ob mehr Anreize bei der Ausgestaltung der besoldungs- und laufbahnrechtlichen Vorgaben geschaffen werden können.
12	2017/ 00299	Die Petentin begehrt die Einstufung in die E13 Stufe 5 und ihre Verbeamtung. Zudem bittet sie um ihre Versetzung. Im Zusammenhang mit ihrem Begehrt beschwert sie sich über die Arbeitsweise einer Mitarbeiterin der obersten Schulaufsicht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Sowohl für die Verbeamtung der Petentin als auch für ihre Einstufung in die höchste Stufe der Entgeltgruppe 13 liegen die rechtlichen Voraussetzungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nicht vor. Insoweit wird im Einzelnen auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwiesen, denen sich der Petitionsausschuss anschließt. Vor diesem Hintergrund ist auch das Handeln der Mitarbeiterin des Ministeriums nicht zu beanstanden. Soweit die Petentin ihre Versetzung begehrt, ist diesem Anliegen zwischenzeitlich insoweit entsprochen worden, als dass sie zunächst befristet bis zum 31.07.2020 an das betreffende Institut abgeordnet

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wurde. Eine anschließende Ver- setzung wird sodann wohl- wollend geprüft. Mit der Abord- nung ist der Petentin ein monat- licher Zuschlag von 125 Euro gewährt worden, da sie dort Tätigkeiten im landesweiten Inte- resse wahrnimmt. Zudem hat sie im Rahmen des Stufenaufstiegs zwischenzeitlich die Stufe 4 erreicht. Von der Möglichkeit, einen vorzeitigen Stufenaufstieg zu beantragen, hat die Petentin trotz mehrfacher Hinweise des Ministeriums keinen Gebrauch gemacht.
13	2017/ 00302	Die Petentin wendet sich gegen die dro- hende Abschiebung ihres Partners und beschwert sich über die Ausländerbe- hörde, die die für Oktober geplante Eheschließung verhindert habe.	Das Petitionsverfah- ren ist abzuschließen.	Nach Information des Ministeri- ums für Inneres und Europa fand die Eheschließung zwischenzeit- lich statt. Der Ehemann der Petentin ist nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde und Erörterung der rechtlichen Situa- tion mit der von ihm bevollmäch- tigten Rechtsanwältin mittler- weile freiwillig ausgereist. Er begehrt nach Kenntnis der Aus- länderbehörde derzeit ein Visum zum Zwecke der Familien- zusammenführung. Die Petentin hat sich daraufhin nicht mehr gegenüber dem Petitions- ausschuss geäußert.
14	2017/ 00304	Die Petentin begehrt die Rückgabe eines enteigneten Grund- stücks bzw. eine finanzielle Entschädi- gung und kritisiert in diesem Zusammen- hang, wie ihr Anlie- gen im Justiz- ministerium behan- delt wurde.	Das Petitionsverfah- ren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das betreffende Grundstück wurde dem Vater der Petentin als Bodenreformgrundstück auf der Grundlage der Verordnung über die Bodenreform zugewiesen, worauf auch im Grundbuchein- trag hingewiesen worden war, sodass er keine vollwertige Eigentümerstellung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt hatte. Die wesentliche Beschränkung der Eigentümer- position beim Bodenreformland bestand in seiner Nichtvererbbar- keit mit der Folge, dass das Bodenreformland beim Tod des

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Eigentümers grundsätzlich in den Bodenfonds zurückfiel. Selbst wenn die noch zu Lebzeiten des Vaters der Petentin erfolgte Einziehung des Grundstücks für die Nutzung durch die Volkspolizei nicht erfolgt wäre, wäre die Petentin nicht Erbin des Grundstücks geworden. Somit würde auch aus der Annahme, dass die Einziehung als machtmisbräuchlich oder willkürlich zu beurteilen ist, kein Rückübertragungsanspruch folgen, da das Grundstück mit dem Tod des Vaters nicht auf die Petentin als Erbin übergegangen wäre.
15	2017/00307	Die Petenten beschwerten sich darüber, dass auf ihre Einwendungen gegen die Privatisierung eines Grundstücks, die sie als anliegende Unternehmer in ihrer Existenz bedroht, seitens des Amtes nicht reagiert wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Landkreis hat die von der Gemeinde beschlossene Einziehung einer Teilfläche der in Rede stehenden Straße abgelehnt, da die als Kundenparkplatz für die angrenzenden Gewerbeunternehmen genutzte Fläche eine Verkehrsbedeutung hat. Soweit sich die Petenten über die ausgebliebene Reaktion auf ihre Einwendungen zum Beschluss der Gemeinde beschwerten, wird festgestellt, dass zwar keine gesetzliche Antwortpflicht besteht, eine Beantwortung im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung jedoch angezeigt ist.
16	2017/00312	Der Petent setzt sich dafür ein, dass von der Stadt installierte Poller wieder entfernt werden, weil sie Menschen mit Behinderungen den Weg zum Arzt erschweren. In diesem Zusammenhang beschwert er sich über Mitarbeiter des Landkreises und der Stadt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Von der Verwaltung der Stadt sind dem Petenten angemessene Möglichkeiten aufgezeigt worden, die es ihm ermöglichen, ohne Beeinträchtigung seinen Augenarzt aufzusuchen. Soweit der Petent die Rechte von Menschen mit Behinderungen als nicht ausreichend berücksichtigt kritisiert, wird durch die Verwaltung die Möglichkeit geboten, bei Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen die Fußgängerzone während der Lieferzeiten befahren zu können.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Darüber hinaus sind zu beantragende Einzelgenehmigungen für Termine außerhalb der Lieferzeiten in Aussicht gestellt worden. Die Durchsetzung von Fahrverboten mit einer Polleranlage in der Innenstadt hingegen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung und entzieht sich somit der Einflussnahme des Landtages.
17	2017/00317	Unter Verweis auf die völkerrechtliche Vereinbarung zur Pflege sowjetischer Kriegsgräber und Denkmäler für Kriegsoffer kritisiert der Petent den baulich schlechten Zustand mehrerer Kriegsgräber und Gedenkstätten sowjetischer Soldaten und Kriegsgefangener.	Das Petitionsverfahren ist, verbunden mit einem Schreiben an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., abzuschließen.	Die für die Erhaltungspflege zuständigen Kommunen erhalten die vom Bundesverwaltungsamt über das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) und die Landkreise bereitgestellten Mittel, um die Pflege der Kriegsgräber mit den Grabkennzeichen zu sichern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim LAiV zusätzliche Mittel für eine Sondermaßnahme, beispielsweise zur Erneuerung bzw. Instandsetzung von Grabflächen, zu beantragen. Die vorgenannten Mittel sind jedoch zweckgebunden für die eigentlichen Kriegsgräber und dürfen nicht für Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, die sich auf diesen Kriegsgräberanlagen befinden, verwendet werden. Die vom Petenten benannten Kriegsgräberanlagen befinden sich größtenteils in einem altersentsprechend ordnungsgemäßen Zustand. Für eine dieser Anlagen werden derzeit Möglichkeiten der Instandsetzung im Zusammenwirken von LAiV, Stadt, Landkreis sowie der Botschaft der russischen Föderation geprüft.
18	2017/00318	Der Petent kritisiert die Entziehung seiner Fahrerlaubnis.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Entzug der Fahrerlaubnis des Petenten erfolgte rechtmäßig in gebundener Entscheidung auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 Fahrer-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>laubnis-Verordnung (FeV) i. V. m. Ziff. 8.1 der Anlage 4 FeV. Der Petent hat wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen, sodass die Aufforderung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtmäßig war. Insbesondere war für die Trunkenheitsfahrt am 23.12.2004 noch nicht die Tilgungsfrist abgelaufen, deren Lauf erst mit der Neuteilung am 09.10.2008 begonnen hat und erst am 09.10.2018 abgelaufen wäre. Folglich war bei der Entscheidung über den Fahrerlaubnisentzug diese Alkoholfahrt mitzubersichtigen.</p>
19	2017/00322	Die Petentin kritisiert, dass eine Gemeinde Grundstücke an ihren ersten stellvertretenden Bürgermeister veräußert hat, ohne hierzu eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der von der Petentin kritisierte Verkauf gemeindeeigener Grundstücke an den 1. stellvertretenden Bürgermeister ist aufgrund der zu erwartenden Außenwirkung mit dem Amt im Vorfeld erörtert und von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen worden. Das Amt sah keinen Rechtsverstoß, hält aber ein öffentliches Bieterverfahren künftig für erforderlich. Eine besondere Sensibilität ist bei kommunalen Grundstücksgeschäften mit im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen notwendig. Das gilt insbesondere, wenn der Erwerber der öffentlichen Fläche zugleich einem kommunalen Gremium angehört. Darüber hinaus steht aber der Flächenverkauf, bei dem mehr als das Doppelte des Bodenrichtwertes erzielt wurde, im Einklang mit dem § 56 Abs. 4 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
20	2017/00326	Die Petentin beschwert sich darüber, dass Aufstiegs-BAföG-Empfänger	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Geset-	Die von der Petentin kritisierte Ungleichbehandlung von Empfängern des sog. „Meister-BAföGs“ gegenüber den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) nicht vom Rundfunkbeitrag befreit werden, und bittet diesbezüglich um eine begriffliche Klarstellung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.	Zusatzergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bei der Freistellung von Rundfunkbeiträgen ist eine vom Gesetzgeber bewusst getroffene Entscheidung. Bei dem sog. „Meister-BAföG“ handelt es sich um Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), die folglich mit den Leistungen nach dem BAföG nicht vergleichbar sind. Anders als die meisten Empfänger von BAföG-Leistungen haben die Empfänger nach dem AFBG bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung und verzichten durch die Fortbildung bewusst auf Arbeitseinkommen. Insofern liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes vor.
21	2017/00342	Der Petent rügt rechtswidrige Handlungen des Finanzgerichtes und eines Finanzamtes und bittet um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Soweit der Petent die Verhandlungsführung sowie das Urteil eines Richters am Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern unter anderem wegen einer unwirksamen Übertragung des Rechtsstreits auf diesen als Einzelrichter kritisiert, ist dem Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Einflussnahme und Prüfung der Entscheidung verwehrt. Im Rahmen des vom Finanzamt betriebenen Vollstreckungsverfahrens war das Finanzamt unter Mitwirkung des Finanzministeriums bemüht, eine streitschlichtende Einigung herbeizuführen, die der Petent jedoch nicht unterzeichnet hat. Der sodann vom Finanzamt erneut gestellte Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ist daher nicht zu beanstanden.
22	2017/00344	Der Petent bittet um die Beantwortung	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die im konkreten Fall begehrte Auskunft wurde dem Petenten

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		konkreter Fragen zur Vereinbarkeit von entgeltlichen Tätigkeiten von Richtern mit deren Unabhängigkeit.		erteilt. Die jährliche Vergütung in Höhe von ca. 1 200 Euro ist als gering einzustufen, sodass das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Richters nicht gefährdet ist. Dementsprechend ist die Nebentätigkeit durch den Präsidenten des Landgerichts genehmigt worden. Die Gesamtzahl der Richter des Landes, die Nebentätigkeiten ausüben, liegt bei etwa einem Sechstel, wobei für diese Einnahmen eine Ablieferungspflicht ab einer bestimmten Höhe gilt. Diese beträgt im Bereich der Besoldungsstufen R1/R2 etwa 5 000 Euro im Jahr. Der Vorwurf des Petenten, dass bei dem in Rede stehenden Gericht aufgrund von Nebentätigkeiten von Richtern Tendenzen zur Privatgerichtsbarkeit bestehen, weist das Justizministerium zurück. Auch für den Landtag sind keine Anhaltspunkte erkennbar, an der Unabhängigkeit der Richter zu zweifeln. Im Übrigen können gerichtliche Entscheidungen nur auf dem Rechtsweg überprüft werden, sodass auch bezüglich der vom Petenten gerügten richterlichen Entscheidungen eine Einflussmöglichkeit des Landtages nicht besteht.
23	2018/00003	Die Petenten beschwerten sich über die unzulässige Verbrennung von nicht naturbelassenem Holz auf einem Nachbargrundstück und die Untätigkeit des Schornsteinfegers bezüglich einer entsprechenden Anzeige.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der zuständige Bezirksschornsteinfeger hat zeitnah nach Bekanntwerden der Vorwürfe eine Abgasmessung durchgeführt. Die Auswertung der Messung hat ergeben, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Auch die Vor-Ort-Kontrolle durch den Landkreis hat aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keinen weiteren Handlungsbedarf und keine Hinweise für ein unsachgemäßes Feuerungsverhalten ergeben. Auch wenn die Petenten wiederholt auf

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>die hohe Anzahl der Paletten auf dem Nachbargrundstück hingewiesen haben, die ihres Erachtens ein Indiz für ein umweltschädigendes Heizen ist, so geht der Landtag aufgrund vorgenannter Bewertungen davon aus, dass ein Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Vorgaben nicht vorliegt. Im Übrigen handelt es sich bei sog. Europaletten um unbehandeltes Holz, sodass diese, sofern sie nicht verunreinigt sind, als Brennstoff im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) - verwendet werden können.</p>
24	2018/00004	Der Petent fordert einen besseren Personalschlüssel für die Kinderbetreuung in Kitas, insbesondere die Festlegung einer in der Praxis realisierbaren Höchstgrenze für das Verhältnis Erzieher/Kind.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.	Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung in der Kinderbetreuung ist ein erklärtes Ziel der Landespolitik, das jedoch nur schrittweise in Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Fachkräfteangebot und den finanziellen Ressourcen umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung aufgefordert, ihr Augenmerk insbesondere auf die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses zu legen, da dieses eine maßgebliche Grundlage für die Qualität der Betreuung darstellt. Ein vom Petenten geforderter Personalschlüssel, der nicht auf einem Durchschnittswert basiert, sondern tatsächlich immer vorgehalten werden muss, ist aufgrund des derzeitigen Angebotes an pädagogischen Fachkräften nicht realisierbar. Die Anrechnung von Auszubildenden auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis erfolgt nur zum Teil und unter bestimmten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Voraussetzungen.
25	2018/00006	Die Petenten beschweren sich über das Verwaltungshandeln eines Jugendamtes und erheben den Vorwurf, dass es durch Inobhutnahme des Enkels und letztendliche Zuführung zur Kindesmutter jedweden Kontakt des Kindes zu vertrauten Bezugspersonen unterbindet und damit die Gesundheit und Entwicklung des Kindes nachhaltig schädigt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit die Petenten beklagen, dass die Aufgabe der Pflegschaft und die des Sozialen Dienstes in Personalunion durch eine Mitarbeiterin übernommen wurden, liegt ein Versäumnis der Verwaltung vor, die es unterlassen hatte, die Pflegschaft verwaltungsintern einer Fachkraft des Landkreises zu übertragen. Dieses Versäumnis wurde zwischenzeitlich geheilt. Zudem wurden aufgrund der Brisanz des Falles ohnehin ausschließlich Fachgespräche im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und der Leitung des Fachdienstes geführt, sodass die Interessen des Kindes zu jedem Zeitpunkt sichergestellt waren. Über dieses Versäumnis hinaus ist kein Rechtsverstoß seitens des Landkreises erkennbar. Zu den kritisierten Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht liegen gerichtliche Entscheidungen vor, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
26	2018/00007	Der Petent begehrt die Feststellung des Körperschaftsstatus für Islamische Religionsgemeinschaften.	Von der Behandlung der Petition (§ 2 (1) PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 (2) PetBüG) wird abgesehen.	Da zu dem Anliegen des Petenten ein Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten Berlin und Schwerin anhängig ist, darf der Petitionsausschuss gem. § 2 Abs. 1 lit. b) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz keinen Einfluss auf ein schwebendes gerichtliches Verfahren nehmen.
27	2018/00009	Die Petentin fordert engmaschigere Kontrollen in ihrem Wohngebiet durch das Ordnungsamt, um Falschparken zu unterbinden, und regt eine bessere technische Ausstattung des Ordnungsamtes	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Aufgrund der Anregung der Petentin hat das zuständige Stadtamt veranlasst, den Kontrolldruck unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen zu erhöhen. Maßnahmen der Organisation, wie die von der Petentin geforderte Ausstattung der Mitarbeiter des Ordnungsamtes mit E-Bikes, entziehen sich

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		insbesondere mit Elektro-Rädern an.		der Einflussnahme des Landtages.
28	2018/00010	Der Petent kritisiert, dass auf sein an das Justizministerium gerichtetes Beschwerdeschreiben nicht reagiert wurde, und bittet insbesondere um die Verlegung in den offenen Vollzug einer anderen Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat das Justizministerium zum Schreiben des Petenten Stellung genommen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, dass der Petent aus Sicherheitsgründen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden ist sowie weitere Sicherungsmaßnahmen gegen ihn verhängt worden sind. Aufgrund bestehender Missbrauchsbedürfnisse ist der Petent weder für Vollzugslockerungen noch für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet.
29	2018/00016	Der Petent begehrt die ausnahmsweise Genehmigung einer Werbeaufschrift für die Heckklappe seines Mietwagens durch das zuständige Amt für Straßenbau und Verkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Allgemeinverfügung vom 10.04.2017 des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (Az.: 0114-621—05-03-26/17) regelt als generelle Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 43 Abs. 1 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für Taxen und Mietwagen von sechs bis neun Sitzplätzen, dass größere Bereiche der Seitenflächen für Werbung genutzt werden dürfen als gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BOKraft erlaubt sind. Seit 2017 ist Verwaltungspraxis, dass keine weiterreichenden Sondergenehmigungen erteilt werden und bestehende auslaufen. Die Ablehnung der vom Mietwagenservice beantragten Ausnahmegenehmigung, Eigenwerbung auf der Heckklappe zu zeigen, war rechtmäßig. Zudem verstößt der beantragte Aufdruck gegen § 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Richtlinie 2007/29/EG und § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Der beantragte Aufdruck des Mietwagenservices kann zu einer Verwechslung mit

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einem Taxi führen.
30	2018/00023	Der Petent kritisiert die im Konsenspapier der Koalitionsverhandlungen vorgesehene Errichtung von Flüchtlingslagern und regt an, dass sich der Landtag und die Landesregierung dafür einsetzen, dass dies verhindert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Weil die Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene bereits abgeschlossen sind, kann sich die Landesregierung nicht mehr dafür einsetzen, die Errichtung von AnKER-Zentren (Aufnahmestellen für Asylbewerber in Deutschland) zu verhindern. Unabhängig davon befürwortet das Land die unter Ziffer VIII 4. getroffene Vereinbarung des Koalitionsvertrages.
31	2018/00024	Die Petenten kritisieren die Nutzung einer Sukzessionsfläche als Gartengrundstück.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von den Petenten dargestellte Nutzung einer Sukzessionsfläche konnte nicht bestätigt werden. Im Ergebnis einer durchgeführten Ortsbesichtigung konnten keine Verstöße gegen die Nutzungsaufgaben, die sich aus der Festlegung der Sukzessionsfläche ergeben, festgestellt werden.
32	2018/00028	Die Petentin begehrt eine Entschädigung für nur zum Teil ausgezahlten Unterhalt für ihre damals minderjährigen Kinder, den ihr Ehemann nach Flucht in den Westen geleistet hatte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Entschädigung kann nur unter den Voraussetzungen einschlägiger Gesetze erfolgen. Im vorliegenden Fall kommen jedoch weder das Strafrechtliche noch das Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierungsgesetz zur Anwendung. Eine Entschädigungsregelung für den in der DDR offiziell geltenden Tauschsatz DM West gegen Mark der DDR von 1:1, der nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach, ist nicht vorgesehen. Letztlich hat die Petentin Unterhaltszahlungen in der Höhe erhalten, die in der DDR für alle alleinerziehenden Frauen geregelt war.
33	2018/00029	Der Petent fordert die Untersagung der Nutzung einer nachbarschaftlichen Wohnung als Ferienwohnung und beschwert sich dies-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Ferienwohnung wurde bereits 1983 genehmigt, sodass die erst seit 1990 in Mecklenburg-Vorpommern geltende Baunutzungsverordnung auf dieses Objekt keine Anwendung findet. Im Übrigen steht

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		bezüglich über das Agieren der Stadt und des Landkreises.		einer Nutzungsuntersagung oder einem Rückbau der § 11 Abs. 3 der Verordnung der DDR über Bevölkerungsbauwerke entgegen, der die Verjährung der behördlichen Eingriffsbefugnis regelt.
34	2018/00031	Der Petent bittet darum, eine Gemeindestraße, die ab Oktober 2018 saniert werden soll, durch vorläufige Maßnahmen in einen befahrbaren Zustand zu versetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gemeinde lehnt eine Oberflächenplanierung wenige Monate vor dem Beginn des ohnehin geplanten Straßenausbaus ab, da eine solche zum einen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nicht vertretbar und zum anderen die Straße befahrbar ist und eine Gefährdung nicht besteht. Der Landtag kann sich dieser Auffassung anschließen, mahnt jedoch an, den für September 2018 geplanten Ausbaubeginn auch umzusetzen.
35	2018/00035	Die Petentin wendet sich gegen den geplanten Kauf einer Grundfläche durch die Gemeinde und erhebt diesbezüglich den Vorwurf der Steuerverschwendung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Das von der Petentin kritisierte Handeln einer Gemeinde ist nicht zu beanstanden. Die Gemeinde hat im Vorfeld des Ankaufs eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass eine Refinanzierung des Parkplatzes gesichert ist und die Folgekosten durch die prognostizierten Jahreseinnahmen gedeckt werden. Zudem haben die Eigentümer eines bereits bestehenden Parkplatzes in der Gemeinde die Möglichkeit, ihren derzeitigen Nutzungszeitraum auszuweiten, sodass der Vorwurf einer Wettbewerbsverzerrung nicht gegeben ist. Die Gemeinde kann im Rahmen der ihr zustehenden kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, in welcher Höhe künftig die Parkgebühren ausfallen sollen und durch wen der Parkplatz betrieben werden soll.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
36	2018/00037	Der Petent möchte den Bau weiterer Windparks verhindern und fordert die Streichung der neu ausgewiesenen Windeignungsgebiete und ein einheitliches Sicherheitskonzept bezüglich der Abstände zu Bahn und Straße.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land wird weiterhin seinen Beitrag zur bundesweiten Energiewende leisten und dementsprechend am Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land festhalten, wobei ein ausreichender Schutz von Mensch und Natur gewährleistet wird. Für die Ausweisung der Windeignungsgebiete sind die kommunal getragenen regionalen Planungsverbände zuständig, sodass die Bedingungen und Interessen vor Ort Berücksichtigung finden können. Allerdings sind die Planungsverbände an Vorgaben für den Planungsprozess und die Abwägung gebunden, sodass bspw. ausgeschlossen ist, dass bestimmte Bereiche von vornherein nicht in die Planung einbezogen werden. Auf die Entscheidungen der regionalen Planungsverbände hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung keinen Einfluss. Die Prüfung der Konzepte seitens des Ministeriums beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit. Sofern der Petent einheitliche Abstandsvorgaben für Windkraftanlagen zu Straßen und Schienen begehrt, kann dem Anliegen nicht gefolgt werden, da diese von Fachleuten auf der Grundlage einer Risikoanalyse getrennt festgelegt werden.
37	2018/00041	Der Petent fordert die Novellierung des Landeshochschulgesetzes, um die Namensänderung der Universität Greifswald zu verhindern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Gesetzgeber hat den Hochschulen in Anerkennung und zur Stärkung ihrer Autonomie im § 1 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) die Entscheidungskompetenz über ihre Namen mittels der hochschuleigenen Grundordnung übertragen. Eine Änderung der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Grundordnung obliegt gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG M-V allein dem Konzil bzw. gem. § 81 Abs. 8 LHG M-V dem erweiterten Senat der jeweiligen Hochschule. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur überprüft lediglich die Rechtmäßigkeit der Grundordnungsänderung. Diese Prüfung hat das Ministerium zwischenzeitlich durchgeführt und die Genehmigung für die Namensänderung erteilt. Soweit der Petent diesbezüglich eine Änderung des Landeshochschulgesetzes fordert, hat die Landesregierung angezeigt, diesen Vorschlag im Rahmen der anstehenden Novellierung des Gesetzes zu prüfen.</p>
38	2018/00043	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Gelben Säcke aufgrund des schlechten Straßenzustandes nicht mehr entsorgt werden, und fordert eine kurzfristige Sanierung der Straße.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Durch die Gemeinde sind Straßenerhaltungsarbeiten durchgeführt worden, sodass die Straße vom beauftragten Entsorgungsunternehmen wieder planmäßig befahren wird, um die Gelben Säcke direkt an den Grundstücken einzusammeln.</p>
39	2018/00046	<p>Die Petentin fragt, ob man unter Medikamenteneinstellung (Cannabis) noch Auto fahren darf. Hierzu fordert die Petentin eine einheitliche gesetzliche Regelung in Deutschland.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Prüfung der Kraftfahreignung gem. § 11 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) führt die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch, die auf der Grundlage eines vorab angeordneten ärztlichen Gutachtens erfolgt. Hierbei findet vor allem auch die der Medikation zugrunde liegende Erkrankung Berücksichtigung. Soweit die Petentin eine einheitliche verbindliche Regelung fordert, wird bereits ein Rahmen geschaffen, indem in der bundesweit geltenden FeV bestimmt ist, dass Grundlage für die ärztliche Untersuchung und Erstellung des Gutachtens die</p>

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung (BGLL) sind, die stetig entsprechend den aktuellen Kenntnissen weiterentwickelt werden. Auf diese Weise greifen die Begutachtenden bei ihrer fachlichen Beurteilung der Kraftfahreignung auf das gleiche aktuelle verkehrsmedizinische Erfahrungswissen zurück. Sofern bei der betroffenen Person keine Auffälligkeiten in der Fahrweise festzustellen sind, kann das Führen eines Fahrzeuges allein wegen der Einnahme von ärztlich verordnetem Cannabis nicht unterbunden werden. Dabei hat der jeweilige Kraftfahrzeugführer im Rahmen der polizeilichen Kontrolle die ärztliche Verschreibung und bestimmungsgemäße Einnahme des Medikaments mittels entsprechender Dokumente (Opioid-Ausweis bzw. Cannabis-Ausweis, Verpackung des Medikaments, Kopie des Betäubungsmittelrezepts, ärztliches Schreiben bzw. Attest) glaubhaft zu machen. Werden jedoch die Fahrsicherheit beeinträchtigende Auffälligkeiten bezüglich der Fahrweise oder der Person festgestellt, kommt ein strafrechtlicher Verstoß (§§ 315c, 316 StGB) in Betracht.</p>
40	2018/00047	Der Petent begehrt eine Überprüfung und Abänderung des Verbotes für gewerbliche Angelfahrten in der Verordnung über die Ausübung der Fischerei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nationalparke haben gem. § 24 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Die Ausübung der Erwerbs- und Freizeitfischerei ist deshalb nur eingeschränkt möglich. Angelfahrten zu gewerblichen Zwecken sind verboten. Ausnahmen können für die Schutzzone II im Zuge des Bestandsschutzes zuge-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lassen werden. Mit der diesbezüglich eingeführten Stichtagsregelung soll in vorgenanntem Sinne ein allmählicher Rückgang der gewerblichen Angelfahrten erreicht werden. Insoweit ist eine Aufhebung oder Lockerung des Verbotes für gewerbliche Angelfahrten nicht vorgesehen.
41	2018/00051	Die Petenten kritisieren das Ordnungsamt, da es keine Maßnahmen gegen das illegale Befahren von Kompensationsflächen, Ackerflächen und anderen gesperrten Brachflächen, Vandalismus und Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergreift.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die zuständige Stadt ist den Hinweisen der Petenten mehrfach nachgegangen und hat entsprechende Maßnahmen ergriffen. Im Ergebnis dessen konnten keine Verstöße ermittelt werden. Hierbei ist es nicht zu beanstanden, dass es der Stadt aus finanziellen sowie personellen Gründen nicht möglich ist, die von den Petenten benannten Flächen ständig zu bewachen. Zudem sind die Petenten darauf hingewiesen worden, dass einige Teile der Flächen land- sowie forstwirtschaftlich genutzt werden und eine Befahrbarkeit für die entsprechenden Eigentümer sowie Pächter gegeben sein muss. Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht festgestellt worden.
42	2018/00061	Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Petitionsausschuss gem. § 8 Abs. 2 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern die Eingabe eines Petenten überreicht, der die Nutzung eines Brunnens begehrt, um das in seinen Keller einfließende Wasser abzuleiten. Dieser	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Durch verschiedene Behörden ist bereits seit Jahren versucht worden, eine Lösung im Sinne des Petenten herbeizuführen. Dennoch kann die Gemeinde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich zustehenden kommunalen Selbstverwaltung selbst entscheiden, ob sie den im Gemeindeeigentum befindlichen Brunnen dem Petenten zur Nutzung überlassen möchte. Eine rechtliche Verpflichtung kann nicht erfolgen. Der Beschluss der Gemeindevertretung, eine Einigung abzulehnen, ist somit rechtsaufsichtlich nicht zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Brunnen befindet sich jedoch auf einer Gemeindefläche. Der Nutzung stimmt die Gemeinde aufgrund persönlicher Gründe nicht zu.		beanstanden. Dem Petenten sind im Rahmen des Petitionsverfahrens Möglichkeiten aufgezeigt worden, um durch eigene Maßnahmen auf dem Grundstück den Zulauf vom Wasser zum Haus zu unterbinden.
43	2018/00066	Der Petent kritisiert anhand eines konkreten Beispiels, dass Angler zunehmend in der Öffentlichkeit kriminalisiert werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land erkennt an, dass die in Vereinen organisierten Angler einen wesentlichen Beitrag zum Naturschutz leisten. Eine zulässige Form des Angelns ist das Gemeinschaftsangeln, das auf eine sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet ist. Dahingegen ist die Durchführung von und die Teilnahme an Wettfischveranstaltungen gem. § 12 Abs. 2 Pkt. 1 Landesfischereigesetz Mecklenburg-Vorpommern verboten. Ob es sich bei der von einer Tierschutzorganisation angezeigten Angelveranstaltung um eine verbotene Wettfischveranstaltung gehandelt hat, prüft derzeit das Gericht. Auf die Entscheidung des Gerichtes hat der Landtag keinen Einfluss.
44	2018/00068	Die Petentin kritisiert die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, da diese erst 15 Jahre nach dem Einzug in ihr Haus erhoben worden seien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Unmut der Petentin hinsichtlich der späten Bescheidung der Herstellungsbeiträge ist nachvollziehbar. Dennoch ist das von der Petentin kritisierte Handeln des Zweckverbandes nicht zu beanstanden. Der Zweckverband konnte erst nach Vorliegen einer ersten wirksamen Beitragsatzung mit der Beitragserhebung beginnen. Aufgrund von verschiedenen Mängeln in vorangegangenen Satzungen und der damit einhergehenden Nichtigkeit wurde erst am 22.07.2017 die erste wirksame Beitragsatzung erlassen. Der Petentin ist aufgrund der Beitragshöhe empfohlen worden, Kontakt mit dem Zweckverband aufzu-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nehmen, um die Möglichkeit der Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung zu erörtern.
45	2018/00070	Der Petent fordert ein Verbot von Gewaltdarstellungen sowie von Raucherszenen im öffentlichen Fernsehen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Für die vom Petenten benannten Probleme bestehen bereits rechtliche Vorgaben. Zudem wird die Aufsicht der Länder über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf reine Rechtsfragen, nicht aber auf die Programmgestaltung beschränkt. Im Rahmen dieser den Ländern zustehenden Befugnisse wird kontrolliert, dass die Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dazu beitragen, die Achtung vor Leben und körperlicher Unversehrtheit zu stärken. Dabei gilt bereits seit Jahren ein Verbot von Tabakwerbung. Außerdem wird überprüft, ob Gewaltdarstellungen gem. § 131 Strafgesetzbuch in Sendungen verherrlicht oder verharmlost werden sowie in Einklang mit den jugendschutzrechtlichen Bestimmungen stehen. Zudem hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk den verfassungsrechtlich vorgegebenen Auftrag, einen Beitrag zur individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu leisten und so zu einem funktionierenden demokratischen Gemeinwesen beizutragen. Dazu gehört es auch, die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens widerzuspiegeln. Vor diesem Hintergrund wird keine Notwendigkeit gesehen, weitere Vorschriften im Sinne des Petenten zu erlassen. Der Petent ist aber darauf hingewiesen worden, dass er seine Programmbeschwerden bei den Rundfunkräten der ARD und des ZDF vorbringen kann.
46	2018/00075	Der Petent spricht sich gegen die Fahrverbote für	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen	In den Städten Mecklenburg-Vorpommerns liegt aufgrund der Küstennähe und der relativ

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Diesel-Fahrzeuge in Städten aus und regt an, stattdessen die betroffenen Autos mit Filtern und CO ₂ -Katalysatoren umzurüsten.	entsprochen worden ist.	geringen Besiedlung des Landes keine hohe Belastung mit Stickstoffdioxid und Feinstaub vor, sodass ein Verbot von Dieselfahrzeugen nicht zu befürchten ist. Dessen ungeachtet ist es ein Anliegen der Städte und Gemeinden sowie des Landes, durch entsprechende Verkehrskonzepte die Lärm- und Abgasbelastung zu verringern. Hinsichtlich der vom Petenten benannten CO ₂ -Emissionen von Diesel-Fahrzeugen ist festzustellen, dass Dieselmotoren aufgrund ihres höheren Wirkungsgrades wesentlich weniger (um ca. 25 %) Kohlendioxid ausstoßen als Benzinmotoren. In Bezug auf den gegenüber Benzinmotoren erhöhten NO ₂ -Ausstoß von Dieselfahrzeugen setzt sich das Land dafür ein, dass zur Reduzierung des NO ₂ -Ausstoßes Dieselfahrzeuge mit Katalysatoren nachgerüstet werden, ohne dass diese Nachrüstungen zulasten der Verbraucher gehen sollen.
47	2018/00083	Der Petent bittet, über eine Bundesratsinitiative die Zugehörigkeit der Staatsanwaltschaften als Organ zur Judikative umzuändern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt nicht, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Weisungsfreiheit der Staatsanwälte und die vollständige Zuordnung der Staatsanwaltschaften zur Judikative einzusetzen. Anders als die Gerichte üben sie keine Rechtssprechungstätigkeit aus und sind daher der Exekutive zuzuordnen. Innerhalb der Strafrechtspflege sind sie als eigenständiges Organ der Rechtspflege in die Justiz eingegliedert. Zudem ist das interne Weisungsrecht innerhalb der Staatsanwaltschaften sowie das externe Weisungsrecht der Justizministerin gegenüber den Staatsanwaltschaften durch das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verbot justizfremder Erwägungen begrenzt und gewährleistet vielmehr eine berechenbare und gleichmäßige Anklage- und Einstellungspraxis.
48	2018/00085	Der Petent regt an, die Insel Hiddensee als UNESCO-Stadt der Literatur einzustufen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Aufgrund der zahlreichen Ehrungen jener Schriftsteller, die sich auf Hiddensee aufgehalten haben, ist ein Antrag auf Aufnahme ihrer Werke in das Weltdokumentenerbe nicht beabsichtigt.
49	2018/00087	Die Petenten kritisieren die Pläne zur Ausweisung neuer Bauflächen durch Ergänzung eines Flächennutzungsplans sowie den Umgang einer Stadt mit ihren Einwendungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das von den Petenten kritisierte Vorgehen der Stadt in Bezug auf die Schaffung weiterer Bauflächen ist nicht zu beanstanden. Die Stadt hat hierbei im Rahmen der ihr zustehenden kommunalen Selbstverwaltung entschieden, in welchen Bereichen weiterer Wohnraum geschaffen werden soll. Hierbei sind die Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten worden. Die Betroffenen sind in umfassender Weise über die weiteren Entwicklungen informiert worden. Zudem sollen im Bereich des Grundstückes der Petenten verkehrsberuhigende Maßnahmen angeordnet werden.
50	2018/00088	Die Petentin kritisiert die Vorgehensweise eines Jugendamtes im Zusammenhang mit der Inobhutnahme ihres Sohnes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Jugendamt ist aufgrund mehrfacher Hinweise auf Kindeswohlgefährdung tätig geworden. Die Meldungen wurden nach Einschätzung der Rechtsaufsicht sachlich und fachlich richtig bearbeitet, wobei die Familie stets mit eingebunden wurde. Im Sinne seines gesetzlichen Schutzauftrages hat der Landkreis den Sohn der Petentin schließlich in Obhut genommen. Die verschiedenen Hilfsangebote an die Familie des Kindes mit dem Ziel der Rückführung wurden weitestgehend ausgeschlagen, sodass eine Rück-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				führung derzeit nicht realisierbar ist. Auf die dagegen veranlasste gerichtliche Überprüfung darf der Landtag keinen Einfluss nehmen.
51	2018/00094	Der Petent fordert, dass saisonale Straßenverkehrszeichen und solche, die nur bei bestimmten Gegebenheiten in Kraft treten, abgebaut werden sollen, sofern die Notwendigkeit nicht mehr vorliegt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Außerkraftsetzung von Gefahrzeichen im Zusammenhang mit Ge- und Verbotsschildern kann nicht verlangt werden. Diese dienen gem. § 40 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung gerade dazu, dass an diesen Örtlichkeiten im Verkehr eine erhöhte Aufmerksamkeit des Verkehrsteilnehmers erreicht wird. Auch wenn eine Gefahrenlage nicht latent vorliegt, so ist diese dennoch nicht auszuschließen. Das geforderte tägliche In- und Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen, durch De- und Wiedermontage stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Zudem erfolgt eine Demontage, sobald die Verkehrsverhältnisse erwarten lassen, über einen längeren Zeitraum gefahrungsfrei zu bleiben.
52	2018/00095	Der Petent fordert eine Änderung der Durch- und Ausführungsbestimmungen für die freiwillige Feuerwehr dahin gehend, dass diese nur bei Notfällen ausrücken müssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Dem Ministerium für Inneres und Europa ist die vom Petenten angesprochene Problematik bekannt und es würdigt die hohe Belastung der in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich Tätigen. Dennoch ist für die Mitarbeiter in den Leitstellen nicht immer zweifelsfrei erkennbar, ob es sich bei der eingehenden Meldung um einen Notfall handelt. Deshalb wird auch in solchen Fällen die zuständige Feuerwehr alarmiert, um auszuschließen, dass gem. § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern keine Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen bestehen. Sollte sich dabei herausstellen, dass es sich um keinen Notfall gehandelt hat, kann von den Verursachern gem. § 25 Abs. 2

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr verlangt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesetzesänderung nicht erforderlich.
53	2018/00099	Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung des Führens und Haltens von Hunden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag hält die derzeitigen landesrechtlichen Regelungen zum Führen und Halten von Hunden für ausreichend. So enthält die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO M-V) eine Vielzahl von Ver- und Geboten, die geeignet sind, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, und die bei Nichteinhaltung ordnungswidrig sanktioniert werden können. Das Ministerium für Inneres und Europa hat im Hinblick auf die anstehende Novellierung der HundehVO angekündigt, dass Änderungsbedarfe ermittelt und Anregungen, wie die des Petenten, in die Überlegungen mit einbezogen werden.
54	2018/00103	Der Petent fordert eine Einführung eines gesetzlichen Feiertagszuschlages für Rügen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sieht Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen für unter anderem die Arbeitnehmer vor, die in Hotels und Gaststätten beschäftigt sind. Für diese Fälle regelt § 11 ArbZG den Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit, für die innerhalb von 14 Tagen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist. Da also ein entsprechender Zeitausgleich gesetzlich vorgeschrieben ist, besteht kein zusätzlicher gesetzlicher Anspruch auf neben dem Zeitausgleich zu gewährende Vergütung in Form eines Sonn- und Feiertagszuschlages. Eine solche zusätzliche Vergütung liegt in der Privatautonomie der Vertrags-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				parteien und kann in Arbeits- oder Tarifverträgen vereinbart werden. Soweit eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes begehrt wird, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben worden.
55	2018/00111	Der Petent beklagt die mehrtägige Nutzung eines Parkplatzes in einem Ostseebad durch Wohnmobile.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent kann sich bezüglich der unerlaubten Nutzung eines Parkplatzes durch mehrtägiges Parken von Wohnmobilen zum Übernachten an die zuständige Ordnungsbehörde wenden. Laut dem Ministerium für Inneres und Europa wird die zuständige Ordnungsbehörde durch vermehrte Streifentätigkeit verstärkt auf das Problem achten.
56	2018/00112	Der Petent beschwert sich darüber, dass seine an eine Stadtvertretung gerichtete Eingabe als unzulässig zurückgewiesen wurde, und bittet diesbezüglich um Überprüfung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Zuge des parlamentarischen Petitionsverfahrens hat sich die Stadtvertretung mit der Forderung des Petenten, im elektronischen Sitzungsinformationssystem der Stadt eine bestimmte Schnittstelle einzurichten, befasst und den Petenten sodann über das Ergebnis der Befassung informiert.
57	2018/00114	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservices.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Da der Petent trotz mehrfacher Erinnerung die noch offenen Forderungen aus den Jahren 2005 und 2006 nicht in vollem Umfang beglichen hat, ist das Vorgehen des Beitragsservices nicht zu beanstanden. Zudem ist dem Petenten in mehreren Schreiben die Rechtslage erläutert worden. Außerdem hat der Beitragsservice Vorschläge zur Einigung unterbreitet, die von dem Petenten nicht angenommen wurden. Der Beitragsservice hat signalisiert, für weitere Gespräche mit dem Petenten offen zu sein, um die Möglichkeiten zur Reduzierung der Rückstände zu erörtern.
58	2018/	Der Petent fordert,	Von der Behandlung	Die Petition wurde vom

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00125	die Krankenkassen zu verpflichten, Rentner, die in Deutschland Rente beziehen, als Pflichtmitglieder aufzunehmen, auch wenn sie sich im Ausland aufgehalten und die Krankenversicherung in Deutschland gekündigt haben.	der Petition (§ 2 (1) PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 (2) PetBüG) wird abgesehen.	Deutschen Bundestag an die Landesvolksvertretungen überwiesen, soweit es um die Aufklärung der Versicherten durch landesunmittelbare Krankenkassen geht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern übt keine Aufsicht über landesunmittelbare Krankenkassen aus, sodass hier keine Zuständigkeit des Landes besteht.
59	2018/00137	Der Petent kritisiert das Verhalten einer Gemeinde und eines Amtes im Rahmen einer Antragstellung zur Pachtung einer Grünfläche.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gemeinde entscheidet als Eigentümerin der betroffenen Fläche im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes nach Art. 72 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 56 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern über den Abschluss eines Pachtvertrages. Die hier getroffene Entscheidung, die Fläche nicht zu verpachten, ist rechtsfehlerfrei ergangen, sodass eine Einflussnahme auf die Entscheidung nicht möglich ist. Soweit das für die Gemeinde zuständige Amt durch entsprechende Schreiben den Petenten mehrfach ermutigt hat, sein Pachtinteresse wiederholt zu bekunden, wird dieser Umstand durch den Landkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Amt und der Gemeinde ausgewertet. Dies gilt auch für das künftig von der Gemeinde zu berücksichtigende Erfordernis, bei der Ablehnung eines wiederholten Vertragsangebotes darzustellen, für welchen Zeitraum die für eine Ablehnung sprechenden Gründe vermutlich fortbestehen werden.
60	2018/00179	Der Petent kritisiert das Verhalten einer Hochschule und des Ministeriums für	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im	Der Petent hat in einem Gespräch mit einem vom Ausschuss beauftragten Abgeordneten erklärt, dass sich sein Anliegen

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Bildung, Wissenschaft und Kultur im Umgang mit Menschen mit Schwerbehinderung.	Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	erledigt hat.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 187 Eingaben. Davon betrafen 100 Eingaben Anliegen zum Thema Energie, zehn Eingaben Anliegen zum Strafvollzug, sechs Eingaben Anliegen zum Thema Ausländerrecht, sechs Eingaben Anliegen zum Thema Kinderbetreuung sowie fünf Eingaben Anliegen zu kommunalen Angelegenheiten.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018 hat der Ausschuss sechs Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf sechs Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu zwei dieser Petitionen fand die Beratung vor Ort mit den Petenten und den zuständigen Behörden statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2017/00007

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung mit einer Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung durchgeführt. Seitens des Ministeriums ist ausgeführt worden, dass das Wahlversprechen darauf abziele, die Elternbeiträge zu senken bzw. die Eltern weiter zu entlasten. Dieses Versprechen sei umgesetzt worden. Ab 2018 würden die Eltern von Kindern in der Krippe und Kindertagespflege sowie in der Kindertagesstätte mit Ausnahme des Vorschuljahres und des Hortes um 50 Euro für einen Ganztagsplatz entlastet. Weiterhin hat sie dargestellt, dass die für das sog. Betreuungsgeld vorgesehenen Bundesmittel in die Landeshoheit übergeben worden seien. Das Land habe 50 % dieser Mittel den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt, die wiederum an die Gemeinden für die Aufwendungen, die zusätzlich für die Kindertagesförderung entstanden seien, weitergegeben worden seien. Die Mittel seien ganz unterschiedlich, aber ausschließlich im Bereich der Kindertagesförderung verwendet worden, beispielsweise für die Errichtung von Einrichtungen oder zur Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Auf Nachfrage seitens der Fraktion DIE LINKE hat die Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung erklärt, dass die Mittel auch für die Absenkung des Elternbeitrages wie beispielsweise in Greifswald eingesetzt worden seien.

Die Absenkung der Elternbeiträge sei jedoch nicht alleiniger Verwendungszweck. Der Bund habe hier keine Vorgaben gemacht, wofür die bereitgestellten Bundesmittel in den jeweiligen Ländern eingesetzt werden sollen. Diese Entscheidung trafen die Kommunen vor Ort. Die Fraktion DIE LINKE hat diesbezüglich bemerkt, es werde weniger angezweifelt, dass die Bundesmittel zweckgerichtet eingesetzt worden seien, sondern vielmehr, ob es angesichts der stetigen Kostensteigerungen tatsächlich zu einer Entlastung der Eltern gekommen sei. Hier gebe es durchaus Unterschiede im Land. So entstehe zuweilen schon der Eindruck, dass Elternentlastungen seitens des Landes von Trägern genutzt würden, um die Elternbeiträge zu erhöhen. Die Fraktionen der SPD, CDU und AfD haben im Ergebnis der Beratung beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

2017/00287

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit einem Vertreter des Justizministeriums und dem Leiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow durchgeführt, um die Petition angesichts der vom Justizministerium eingeräumten seit Jahren bestehenden personellen Unterbesetzung und der nicht absehbaren Entspannung der Personalsituation in der JVA zu erörtern. Der Leiter der JVA Bützow hat zunächst eingeräumt, dass auf seine Anweisung hin seit dem letzten Jahr an einzelnen Tagen der Aufschluss eingeschränkt und nur ein Minimum gewährt worden sei. Hierbei seien die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und den Gefangenen sei die vorgeschriebene Freistunde gewährt worden. Diesbezüglich hat er erklärt, dass ein Aufschluss der Gefangenen grundsätzlich gewollt sei. Solange aber keine ausreichende Beaufsichtigung der Gefangenen sichergestellt werden könne, seien die längeren Einschlusszeiten im Ausnahmefall zulässig. Ihm sei bewusst, dass dies kein erträglicher Zustand für die Gefangenen sei und diese Situation nicht zum Anstaltsfrieden beitrage. Als Ursache für die eingeschränkten Aufschlusszeiten hat er ein bereits seit längerem bestehendes Personalproblem benannt. Der Personalmangel beruhe jedoch nicht auf einer zu geringen Stellenzahl; er sei vielmehr auf einen hohen Krankenstand zurückzuführen. Daher werde jetzt analysiert, warum die Mitarbeiter der JVA Bützow krankheitsbedingt ausfallen und welche Maßnahmen zu ergreifen seien, um dem hohen Krankenstand entgegenzuwirken. Diese Analyse werde noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Vertreter des Justizministeriums hat diesbezüglich angemerkt, dass es in den anderen Justizvollzugsanstalten des Landes eine ähnlich hohe Anzahl an erkrankten Mitarbeitern gebe. Zudem ist seitens der Anzuhörenden dargestellt worden, dass es im letzten Jahr Veränderungen in der JVA Bützow gegeben habe, die zu einer erhöhten Arbeitsbelastung beim Personal geführt hätten. So sei die JVA Bützow wieder für die langstrafigen Gefangenen zuständig. Weiterhin sei ein Teil der Gefangenen aus der zum Jahresende schließenden JVA Neubrandenburg nach Bützow verlegt worden, ohne dass der entsprechende Personalwechsel vollständig vollzogen worden sei. Auch die seit zehn Jahren in der JVA durchgeführten Baumaßnahmen würden die Belastungen des Personals und der Häftlinge erhöhen, da häufig Zuständigkeiten verändert, Bereiche abgesperrt und Verlegungen vorgenommen würden. Gegenstand der intensiv geführten Diskussion ist überdies die Frage der personalrechtlichen Gleichbehandlung zwischen Polizeivollzugsbeamten und Justizvollzugsbeamten insbesondere in Bezug auf die Beförderungsmöglichkeiten gewesen. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der SPD beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Der Ausschuss hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

2017/00299

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung durchgeführt, um mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) insbesondere die ablehnende Entscheidung zur beantragten Eingruppierung in die E 13 Stufe 5 zu erörtern und die weiteren noch offenen Fragen zu klären. Zu Beginn der Beratung ist vonseiten des Bildungsministeriums zum aktuellen Sachstand mitgeteilt worden, dass die Petentin zwischenzeitlich befristet bis zum 31.07.2020 an das Institut für Qualitätsentwicklung in Schwerin abgeordnet worden sei. Der Petentin sei zudem in einem Gespräch zugesichert worden, dass die von ihr beantragte Versetzung nach Schwerin nach Ende der Abordnung wohlwollend geprüft werde. Aufgrund der mit der Abordnung verbundenen Tätigkeit im landesweiten Interesse bekomme die Petentin aktuell einen monatlichen Zuschlag von 125 Euro. Zudem habe sie im Rahmen des Stufenaufstiegs nun die Stufe 4 erreicht. Für eine darüber hinausgehende Stufenzuerkennung bestehe hingegen keine rechtliche Möglichkeit. Diese sei nur über den Stufenaufstieg möglich. Diesbezüglich hat der Vertreter des Ministeriums auf die Möglichkeit verwiesen, einen vorzeitigen Stufenaufstieg zu beantragen. Von dieser Möglichkeit habe die Petentin jedoch trotz mehrfacher Hinweise des Ministeriums keinen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus hat der Vertreter des Bildungsministeriums zu den Gründen ausgeführt, die eine Verbeamtung der Petentin nicht zuließen. Ihre Einstellung in Mecklenburg-Vorpommern sei 2015 erfolgt. Die im Landesbeamtengesetz geregelte Altersgrenze von 40 Jahren sei zu diesem Zeitpunkt lange überschritten gewesen. Entgegen der Aussage der Petentin sei sie vor ihrer Einstellung in Mecklenburg-Vorpommern niemals verbeamtet gewesen. Eine Versetzung innerhalb eines Beamtenverhältnisses sei mit Beginn der Lehrtätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern daher nicht in Betracht gekommen. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der CDU beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Der Ausschuss hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2017/00312

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00326

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung ist vorgetragen worden, dass - vor dem Hintergrund der politischen Absichtserklärung, die Weiterbildung von Arbeitnehmern zu unterstützen - geprüft werden sollte, ob eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ermöglicht werden sollte, wenn wie im vorliegenden Fall für die Weiterbildung auf Lohn verzichtet werde. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2018/00004

Die Fraktionen der SPD und CDU, die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Die Fraktion der SPD hat den Antrag damit begründet, dass die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation zwar politisches Ziel, der Zeitpunkt der Umsetzung allerdings derzeit nicht absehbar sei. Die Landesregierung solle dennoch aufgefordert werden, im Sinne einer Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation aktiv zu werden. Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben darüber hinaus beantragt, die Petition auch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesbezüglich hat die Fraktion DIE LINKE angeführt, dass der Landtag die Landesregierung schließlich mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) beauftrage. Insofern müsse die Petition auch an die Fraktionen überwiesen werden. Seitens der Fraktion der CDU ist hierzu auf die Anhörung des Sozialausschusses zur Änderung des KiföG M-V, die am 17.10.2018 stattgefunden habe und in der auch die Fachkraft-Kind-Relation thematisiert worden sei, verwiesen worden. Der Landtag beschäftige sich also aktuell mit der Problematik, sodass eine Überweisung an die Fraktionen keinen Sinn mache. Den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE hat der Ausschuss einstimmig angenommen. Den Antrag der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und BMV abgelehnt.

2018/00023

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt.

Den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

2018/00037

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV¹ abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2018/00041

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Landesregierung ohnehin signalisiert habe, den Vorschlag des Petenten im Rahmen der Novellierung des Landeshochschulgesetzes noch einmal zu prüfen. Der Ausschuss hat den Antrag bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2015/00279, 2017/00006, 2017/00195, 2017/00222, 2017/00317, 2017/00322, 2018/00009, 2018/00061, 2018/00179

¹ Die Fraktion der BMV hat sich mit Beschluss vom 13. November 2018 in „Freie Wähler/BMV“ umbenannt. Die Beschlussfassung zur Pet.-Nr. 2018/00037 erfolgte nach der Umbenennung.

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2016/00065, 2016/00111, 2017/00226, 2017/00274, 2017/00276, 2017/00302, 2017/00304, 2017/00307, 2017/00318, 2017/00342, 2017/00344, 2018/00003, 2018/00006, 2018/00007, 2018/00010, 2018/00016, 2018/00024, 2018/00028, 2018/00029, 2018/00031, 2018/00035, 2018/00043, 2018/00046, 2018/00047, 2018/00051, 2018/00066, 2018/00068, 2018/00070, 2018/00075, 2018/00083, 2018/00085, 2018/00087, 2018/00088, 2018/00094, 2018/00095, 2018/00099, 2018/00103, 2018/00111, 2018/00112, 2018/00114, 2018/00125, 2018/00137

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petition 2018/00125 wurde dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 28. Februar 2019

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.10.2018 bis 31.12.2018

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	187
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	6

Lfd.Nr.	Betreff	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II	1		1	2
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden		3		3
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht	2	2	2	6
608	Baurecht	1		1	2
609	Beamtenrecht	2	2		4
610	Behörden	1	1	1	3
611	Belange von Menschen mit Behinderungen		2	1	3
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung		1		1
614	Bestattungswesen			1	1
615	Bildungswesen	1	1	1	3
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit	2			2
620	Denkmalpflege	1	1		2
621	Ehrenamt				
622	Energie	79	19	2	100
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten			1	1
627	Gerichte/Richter		1		1
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen				
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen	1			1
638	Immissionsschutz		2		2
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe				
641	Kinderbetreuung	3	1	2	6
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten	1		1	2
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten	2	2	1	5
646	Kommunalverfassung				
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung				

Lfd.Nr.	Betreff	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
648	Kulturelle Angelegenheiten	2	1		3
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung		1		1
651	Landtag				
652	Maßregelvollzug				
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1			1
655	Öffentliche Zuwendungen		1		1
656	Ordnung und Sicherheit			1	1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht			1	1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei	1			1
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung			1	1
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag				
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht				
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft				
671	Steuern	1			1
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug	4	2	4	10
674	Straßenbau		3		3
675	Tierschutz			1	1
676	Tourismus		1		1
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen		2		2
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz			1	1
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	1	2	1	4
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden	1			1
690	Weiterbildung				
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung			1	1
693	Wohnungswesen		1		1
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				
696	Anstalten des öff. Rechts				

Lfd.Nr.	Betreff	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
697	Digitalisierung			1	1
Ges.		108	52	27	187

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2018/00183	Der Petent beschwert sich darüber, dass zunehmend ausländische Händler Marktstände betreiben, die keine Steuern und keinen Mindestlohn zahlen.	Der Petent hat seine Eingabe trotz entsprechenden Hinweises des Ausschusseksretariates nicht eigenhändig unterschrieben.
2	2018/00204	Der Petent kritisiert mehrere gerichtliche Entscheidungen in Strafverfahren und nicht erfolgte Vorführungen gem. § 298 Strafprozessordnung (StPO).	Da die Petition aufgrund der darin enthaltenen Beleidigungen eine Straftat darstellt, sieht der Petitionsausschuss von einer sachlichen Prüfung ab.
3	2018/00212	Der Petent kritisiert die mangelnde Eignung seines gerichtlich bestellten Betreuers.	Die Bestellung eines Betreuers erfolgt durch das Betreuungsgericht in richterlicher Unabhängigkeit, sodass eine Einflussnahme des Landtages bzw. eine Überprüfung der richterlichen Entscheidung gem. § 2 I b) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich ist.
4	2018/00226	Der Petent äußert seinen Unmut im Umgang mit alten Dieseldautos.	Aus dem Schreiben des Petenten wird nicht erkennbar, welche Vorgehensweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Petenten kritisiert wird.
5	2018/00234	Der Petent fordert, dass für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen eine Nordkirche gegründet werden soll.	Aufgrund der verfassungsrechtlich geregelten Trennung zwischen Staat und Kirche kann der Landtag Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss darauf nehmen, ob sich weitere Landeskirchen der bereits bestehenden Nordkirche zwischen Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg anschließen.
6	2018/00241	Die Petentin beschwert sich über Lärm- und Geruchsbelästigungen in dem Hochhaus, in dem sie eine Wohnung gemietet hat.	Der Beschwerde liegt eine privatrechtliche Auseinandersetzung zugrunde, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen darf.
7	2018/00243	Der Petent kritisiert die verzögerte und nicht erfolgte Bearbeitung eines Antrages im Rahmen des Landesgesetzes zum Informationszugang.	Von der Bearbeitung der Petition wird abgesehen, da sie nicht mit der Anschrift des Einreichers versehen ist, § 2 Abs. 2 lit. a) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern.
8	2018/00273	Die Petentin stellt Strafantrag wegen „häuslicher Gewalt“	Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung sind bei der

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		gegen ihren Bruder.	Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder den Geschäftsstellen der Amtsgerichte beizubringen, nicht jedoch beim Petitionsausschuss.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2018/00227	Die Petentin fordert, dass die Agentur für Arbeit die Kosten des Anhängerführerscheins (BE-Scheins) für ihren Sohn, der in einem Baumarkt arbeitet, übernimmt.	Für das von der Petentin geschilderte Problem des Sohnes ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Aufsicht darüber liegt beim Bund.
2	2018/00229a	Die Petentin fordert, dass ein in der Ausbildung befindlicher Afghane nicht abgeschoben werden soll, und weitet diese Forderung auf alle Betroffenen in ihrem Heimatort aus. Zudem bittet sie, dass die Länder Afghanistan, Ukraine und in Nordafrika nicht als sichere Herkunftsländer eingestuft werden sollen.	Hinsichtlich der Forderung, die Länder Afghanistan, Ukraine und in Nordafrika nicht als sichere Herkunftsländer einzustufen, ist eine Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben. Diese liegt beim Bund.
3	2018/00238a	Der Petent befürchtet, dass die Umsetzung der EU-Verordnung zum Datenschutz negative Folgen auf die Entwicklung der Gesellschaft haben könnte. Er fordert daher einen Stopp der Umsetzung und begehrt eine Änderung der Verordnung.	Bei der Datenschutz-Grundverordnung handelt es sich um einen Rechtsakt der EU, an deren Gesetzgebungsverfahren das Europäische Parlament sowie der Rat der EU beteiligt waren. Die Petition ist daher an das Europäische Parlament sowie an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2018/00279a	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass ein afghanischer Freund, der zum Christentum konvertiert ist, im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht nach Schweden abgeschoben wird. Stattdessen soll ihm ein Bleiberecht in Deutschland gewährt werden, um seine Familie nachzuholen.	Soweit die Petentin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Dublin-Regelung kritisiert, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.